

Institut für Glaube und Wissenschaft
Stresemannstraße 22
35037 Marburg
www.iguw.de
info@iguw.de

institut für glaube 
und wissenschaft

Der Zensus des Quirinius und die Datierung der Geburt Jesu – Quellenlage, Argumente und Interpretationsansätze

Teil 3: Quirinius II

Dr. Andreas Gerstacker

Dieser Text ist der letzte Teil einer dreiteiligen Artikelserie. Alle drei Artikel wurden zuerst in der Zeitschrift *ichthys* veröffentlicht und werden hier mit freundlicher Genehmigung online zur Verfügung gestellt. Orte der Erstveröffentlichung sind: Teil 1: *ichthys* 31|2 (2015), 110–132; Teil 2: *ichthys* 32|1 (2016), 3–25; Teil 3: *ichthys* 32|2 (2016), 138–162

Einleitung

Im letzten Teil der Artikelserie¹ wurde die Frage behandelt, ob Quirinius bereits früher als 6 n. Chr. für einen Zensus im Reich des Herodes hätte verantwortlich sein können. Es wurde festgehalten, dass es zumindest möglich ist, dass er als *legatus censor* einen Provinzialzensus im syrischen Raum durchgeführt hatte. Doch kann es sein, dass ein römischer Offizieller eine solche Maßnahme auch im Reich eines Klientelherrschers veranlasste? Mit der Beantwortung dieser Frage soll der Faden der Untersuchung wieder aufgenommen werden. Im Anschluss daran werden noch zwei weitere Interpretationsansätze, die jeweils eine Neuinterpretation des Lukastextes versuchen, besprochen, ehe es dann gilt, die Ergebnisse der Studie zusammenzufassen.

2.5 Rom und die Klientelstaaten

Bei der Frage, ob es überhaupt möglich ist, dass Quirinius zur Zeit der Herrschaft des Herodes in einen Zensus in dessen Reich involviert war, in welcher Funktion auch immer genau, stößt man in der Literatur immer wieder auf folgendes Problem: Kann ein römischer Amtsträger einen Zensus in einem Klientelreich durchführen oder auch nur dessen Vollzug – durch den Herrscher selbst – anordnen? Hätte Augustus so tiefgreifend in die inneren Angelegenheiten dieser abhängigen, aber innenpolitisch weitgehend autonomen Herrscher eingegriffen? Häufig finden sich dazu Aussagen wie diese:

Nach Lucas dagegen soll ein römischer Census in Palästina stattgefunden haben zu einer Zeit, als Palästina unter Herodes d. Gr. noch ein selbständiges Königreich war. Dies scheint nach allem, was wir über die Stellung der *reges socii* zu den Römern, insbesondere über die Stellung des Herodes wissen, unmöglich zu sein.²

Dieses Urteil ist um einiges zu apodiktisch formuliert. Es ist vielmehr anzunehmen, dass Rom im Bedarfsfall in innere Angelegenheiten eines Klientelkönigs wie Herodes nach eigenem Gutdünken eingreifen konnte – auch wenn das

¹ GERSTACKER, ANDREAS: Der Zensus des Quirinius und die Datierung der Geburt Jesu. Quellenlage, Argumente und Interpretationsansätze. Teil 1: Einführende Überlegungen, in: *ichthys* 31|2 (2015), 110-132; Teil 2: Quirinius I, in: *ichthys* 32|1 (2016), 3-25. Dort finden sich die ausführlichen bibliographischen Angaben der hier nur abgekürzt angegebenen Titel.

² SCHÜRER: *Geschichte*, 525-526 (Unterstreichung AG); zu diesem ganzen Fragenkomplex vgl. ebd., 525-529. Siehe außerdem GROAG: s. v. Sulpicius (RE), 834: „Vor dem Tode des Königs Herodes [...] konnte in Iudaea kein römischer Census vorgenommen werden [].“; sowie u. a. SHERWIN-WHITE: *Roman Society*, 163, Anm. 4: „For a provincial census in Judea in the time of the kingdom is an impossibility.“; ROSEN: *Geburtsdatum*, 6; Smith: *Of Jesus*, 281; KLEIN: *Lukasevangelium* (KEK), 131. Ohne definitive Antwort lässt BRAUNERT: *Provinzialzensus*, 210, die Frage nach der Möglichkeit eines römischen Zensus im Reich des Herodes im Raum stehen.

sicherlich nicht der Normalfall war.³ Dafür lassen sich sowohl allgemeine Überlegungen als auch vergleichbare Beispiele anführen.⁴

Zunächst muss Versuchen, aus den Klientelkönigen der augusteischen Zeit weitgehend selbstständige Herrscher zu machen, vehement widersprochen werden. Ähnlich wie W. RAMSEY⁵, so hält D. KIENAST zu Recht fest, ein solcher Klientelstaat

[g]ehörte doch [...] bereits *de facto* zum Römischen Reich. Denn während die Römer noch bis zur Schlacht bei Actium die Klientelkönigreiche offenbar nicht als Teile des römischen Herrschaftsbereiches im engeren Sinn betrachteten, waren für Augustus die *reges socii* ebenso wie die Provinzen *membra partesque imperii*.⁶

Mit dem lateinischen Zitat bezieht er sich auf die Augustusbiographie Suetons, wo der Kaiserbiograph über die Haltung des Augustus zu den Klientelreichen schreibt: „[...] *ja er betrachtete sie alle nicht anders denn als Glieder seines Reiches*.“⁷ Hierbei handelt es sich nicht um eine spätere Rückprojektion des im frühen 2. Jhd. n. Chr. schreibenden Sueton ist. Das belegt das Ende der Geogra-

³ Es war ja gerade das Ziel Roms, sich aus dem Klein-Klein der Verwaltung dieser Gebiete heraushalten. Eine zentrale Aufgabe dieser abhängigen Herrscher war, ihre Territorien auf einen – in römischen Augen! – ausreichenden zivilisatorischen Stand (Verwaltungsstrukturen, Infrastruktur, Urbanisierung, etc.) zu bringen, um sie dann unter direkte römische Verwaltung stellen zu können. Vgl. BOWERSOCK, GLEN W.: *Augustus and the Greek World*, Oxford 1965, 42; JACQUES/SCHIED: *Rom*, 222-224; SARTRE, MAURICE: *The Middle East under Rome*, Cambridge Mass., London 2005, 71-73; außerdem ders.: *Der semitische Orient*, in: LEPELLEY (Hg.): *Rom und das Reich*, 399-456, hier 402-406, der für die Herodianer festhält (ebd., 404): „Die Annektierung krönte den Erfolg der Politik von Herodes und seinen Nachfolgern.“ SCHALIT, ABRAHAM: *König Herodes – Der Mann und sein Werk*, Berlin/New York 2001, 555-556, zeigt, dass Herodes an dieser Zielsetzung aktiv mitwirkte.

⁴ Zum folgenden vgl. aus der Literatur zur Quiriniusproblematik v. a. RAMSEY: *Bearing*, 232-234; TAYLOR: *Quirinius*, 130-131; CORBISHLEY: *Quirinius*, 88-89; STAUFFER: *Jesus*, 29-32; INSTINSKY: *Jahr der Geburt*, 36-39; BENOIT: s. v. *Quirinius*, 697-699; MARRUCI: *Notizie (ANRW)*, 2193-2198; PEARSON: *Census*, 265-273; PORTER: *Reasons*, 177. Zu den Klientelreichen allgemein vgl. JACQUES/SCHIED: *Rom*, 214-225; speziell für den Osten außerdem BOWERSOCK: *Augustus*, 42-61; KENNEDY: *Syria (CAH²)*, 728-736; und SARTRE: *Middle East*, 70-87, die einen hervorragenden Überblick über die Klientelreiche bei der Provinz Syrien bieten.

⁵ RAMSEY: *Bearing*, 233: „They were not independent, but in the strictest sense dependent kingdoms.“

⁶ KIENAST, DIETMAR: *Augustus – Prinzeps und Monarch*, Darmstadt 2009, 500. Er bezieht sich dabei auf den Fall des dem Reich des Herodes vergleichbaren Königreichs Mauretanien. Der Abschnitt ebd., 500-504, ist für die vorliegende Fragestellung lesenswert, zeigt D. Kienast doch deutlich, wie sehr die Klientelkönige zur Zeit des Augustus auf Gedeih und Verderb von diesem abhängig waren. Vgl. dazu auch JACQUES/SCHIED: *Rom*, 220-222. Allerdings weiß auch SCHÜRER: *Geschichte*, 401-404, um die grundsätzliche Abhängigkeit der Klientelfürsten, dürfte sie aber mit Blick auf Eingriffsmöglichkeiten im Inneren nicht weit genug fassen. Vgl. auch SCHÜRER/VERMES/MILLAR/BLACK: *History*, 316-317.

⁷ Suet. *Aug.* 48: „[...] *nec aliter uniuersos quam membra partis que imperii curae habuit*.“ (ÜS: A. Lambert). Die Kap. 48 und 60 der Augustusbiographie, wo Sueton die *reges socii* behandelt, sind in dieser Hinsicht wert, in Gänze gelesen zu werden!

phie des in augusteischer Zeit schreibenden Strabon. Auf den ersten Teil dieses Textes machte bereits W. RAMSEY⁸ aufmerksam. Dort heißt es sehr deutlich, dass auch die Klientelreiche unter der Herrschaft der Römer (ὕπὸ Ῥωμαίοις) stehen und zu dem von Augustus direkt kontrollierten Teil des Reiches (τῆς ἐκείνου μερίδος) gehören.⁹ Strabon zeigt damit, wie man die Stellung der *reges socii* zur Zeit des Augustus verstanden hat. Es gilt, was F. JACQUES und J. SCHEID festgehalten haben:

Die Vassallenherrscher [sic!] waren Bauern in einem Schachspiel, dessen Regeln Rom bestimmte und das es allein zu spielen vorgab. [...] Die Dynasten galten für wenig mehr als Handlanger Roms und besaßen keine Macht über ihr Schicksal. [...] Selbst innenpolitisch drohte ihnen jederzeit eine römische Intervention.¹⁰

Für die Rechtsstellung des Herodes¹¹ selbst hat bereits A. SCHALIT festgehalten:

Das Königreich des Herodes war in das Gebiet des Römischen Reiches eingegliedert und bildete einen integralen Bestandteil desselben. [...] Denn König Herodes konnte nicht den geringsten Schritt unternehmen, ohne mit dem Willen des Römerreiches zu rechnen [...]. Diese feste Bindung, diese völlige Abhängigkeit vom Willen Roms kam schon zu Beginn der Laufbahn des Herodes, bei seiner Ernennung in Rom im Jahr 40 v. Chr., auf schärfste zum Ausdruck.¹²

Auch A. SCHALIT gesteht dem Herodes allerdings bei aller Abhängigkeit – man wird der Deutlichkeit halber ergänzen müssen: im Normalfall – eine uneingeschränkte Herrschaft im Inneren und vor allem „eine unbegrenzte Vollmacht in

⁸ RAMSEY: Bearing, 233. Ebenso KIENAST: Augustus, 500, Anm. 192.

⁹ STRAB. 17,3,24: „ταύτης δὲ τῆς συμπάσης χώρας τῆς ὑπὸ Ῥωμαίοις ἢ μὲν βασιλεύεται, ἢν δ' ἔχουσιν αὐτοὶ καλέσαντες ἐπαρχίαν, καὶ πέμπουσιν ἡγεμόνας καὶ φορολόγους. εἰσὶ δὲ τινες καὶ ἐλεύθερα πόλεις [...]. εἰσὶ δὲ καὶ δυνάσται τινὲς καὶ φύλαρχοι καὶ ἱερεῖς ὑπ' αὐτοῖς· οὗτοι μὲν δὴ ζῶσι κατὰ τινὰς πατρίους νόμους.“ / „Dieses ganze den Römern unterstehende Land wird teils von Königen regiert, teils besitzen sie es selber unter dem Namen 'Provinzen' und schicken Statthalter und Steuereinnehmer dorthin. Es gibt auch ein paar freie Städte [...]. Unter ihrer [der Römer; AG] Herrschaft stehen auch Fürsten, Stammeshäupter und Priester; diese leben nach altüberlieferten Gesetzen.“ (ÜS: S. Radt). Etwas weiter schreibt er über den dem Kaiser direkt unterstehenden Teil des Reiches (17,3,25): „τὰς δὲ ἄλλας ἐπαρχίας ἔχει Καῖσαρ, ὧν εἰς ἅς μὲν πέμπει τοὺς ἐπιμελησομένους ὑπατικοὺς ἄνδρας, εἰς ἅς δὲ στρατηγικοὺς, εἰς ἅς δὲ καὶ ἱππικοὺς: καὶ βασιλεῖς δὲ καὶ δυνάσται καὶ δεκαρχαὶ τῆς ἐκείνου μερίδος καὶ εἰσὶ καὶ ὑπῆρξαν ἀεὶ.“ / „Die übrigen Provinzen besitzt Caesar; in manche davon schickt er zur Verwaltung ehemalige Konsuln, in andere ehemalige Prätores, in manche auch Ritter; auch Könige, Fürsten und Dekarchien gehören zu seinem Teil und hat es immer gegeben.“ (ÜS: S. Radt).

¹⁰ JACQUES/SCHEID: Rom, 220-221. Für die Feststellung zur Innenpolitik bieten sie ebd., 221, auch Beispiele.

¹¹ Zum Überblick vgl. SCHALIT: Herodes, 146-167; BÄMMEL, ERNST: Die Rechtsstellung des Herodes, in: ders. (Hg.): Judaica – Kleine Schriften I, (WUNT 37), Tübingen 1986, 3-9 (= ZDPV 84 [1968], 73-79).

¹² SCHALIT: Herodes, 146. Etwas später, ebd., 162, nennt er ihn den „Prokurator des Augustus, nur daß dieser Prokurator den Königstitel trug.“ Vgl. RAMSEY: Bearing, 233; GABBA: History, 115. SARTRE: Middle East, 72, meint ebenfalls, dass „within his own state the client king played the same role as the governor in a province. What better proof is there that the client state was simply one way of governing what amounted, in any event, to Rome's empire.“

finanziellen Dingen“ zu.¹³ Allein, diese Herrschaft und diese Vollmacht sind eingebettet in die „völlige[] Abhängigkeit der Klientelkönige von Rom“¹⁴ und müssen in diesem Kontext der verstanden werden. Der Kaiser konnte jederzeit auch in innere Angelegenheiten eingreifen, wenn er eine Notwendigkeit dazu sah. Das zeigt sich z. B. bei den Regelungen, die Herodes für seine Nachfolge traf¹⁵ und anhand der Tatsache, dass er bei dem Vorgehen gegen seine Söhne die Erlaubnis des Augustus benötigte¹⁶. Hier wird in aller Deutlichkeit erkennbar wird, welche Grenzen seiner Herrschaft im Inneren gesetzt waren.¹⁷

Was den konkreten Fall eines Eingreifens in die Steuerpolitik angeht, so weist H. INSTINSKY¹⁸ u. a. auf einen sehr interessanten Vergleichsfall hin. Julius Caesar berichtet¹⁹, dass die gerade erst besiegten, in ein Abhängigkeitsverhältnis gezwungen und anschließend in ihre Heimat außerhalb der Grenzen Roms zurückgeschickten Helvetier auf seinen Befehl hin²⁰ in eigener Regie einen Zensus durchführen und ihm die Ergebnisse melden mussten. Tacitus²¹ referiert außerdem die folgende Begebenheit: Der römische Klientelfürst Archelaos von Kap-

¹³ SCHALIT: Herodes, 166-167; das Zitat stammt von ebd., 167. Vgl. auch ebd., 298-299.

¹⁴ KIENAST: Augustus, 503.

¹⁵ Siehe z. B. Jos. ant. 17,3,2/53; 8,4/202; bell. 1,29,2/573; 2,1,1/2-3. Dieser Punkt ist unabhängig davon zu beachten, wie man die strittige Frage nach der rechtlichen Stellung des Herodes hinsichtlich der Regelung seiner Nachfolge beantwortet. Vgl. zur Diskussion SCHALIT: Herodes, 158-161. De facto hat Augustus nach dem Tod des Herodes massiv in die Regelung der Nachfolge eingegriffen. Dabei handelt es sich um keine Besonderheit, ähnlich wurde auch in die Nachfolgeregelungen anderer Klientelfürsten eingegriffen. Vgl. die Beispiele bei Sartre: Orient, 404, der zusammenfassend festhält (kursiv im Original): „[...] all das zeigt eine klar: Der *Kaiser* setzte die Könige ein, in Petra, in Samosata und in Jerusalem.“ Ebenso, SARTRE: Middle East, 72-75. Letzterer führt an konkreten Beispielen im Detail vor, wie Rom selbst dynastisch wesentlich stärker in ihren Reichen verwurzelte Herrscher als die Herodianer nach eigenem Gutdünken ab- und einsetzte, Reiche annektierte und gelegentlich auch (zeitweise) zurückgab, bzw. Nachfolgeregelungen bestätigte oder verwarf. Nicht weniger deutlich ist der Überblick bei BOWERSOCK: Augustus, 44-61.

¹⁶ Jos. ant. 16,10-11; 17,5,7; 17,7.

¹⁷ Vgl. dazu v. a. BAMMEL: Rechtsstellung, der die Bedeutung dieser Vorfälle für die Bewertung der Rechtsstellung des Herodes deutlich herausarbeitet. Wenn SCHÜRER: Geschichte, 527, dazu meint, diese und andere Beispiele hätten keine Relevanz, da sie nichts anderes zeigten „als die ohnehin zweifellose Abhängigkeit des jüdischen Vasallenkönigs von dem römischen Kaiser“, so unterschätzt er, dass es sich dabei gerade um Eingriffe in die Herrschaft des Herodes im Inneren handelt.

¹⁸ INSTINSKY: Jahr der Geburt, 38-39.

¹⁹ Gall. 1,28-29.

²⁰ Gall. 1,29: „*ut Caesar imperaverat*“.

²¹ Tac. ann. 6,41. Vgl. u. a. RAMSEY: Bearing, 234; TAYLOR: Quirinius, 131; SCHALIT: Herodes 276, Anm. 439; BENOIT: s.v. Quirinius, 698; SCHÜRER/VERMES/MILLAR/BLACK: History, 414; MARRUCI: Notizie (ANRW), 2194; PEARSON: Census, 272-273.

padokien²² wollte bei dem Gebirgsstamm der C(l)ietae einen Zensus römischer Art²³ durchführen und wurde mit einem Aufstand gegen diese Maßnahme konfrontiert. Römische Truppen griffen letztlich ein und unterwarfen die Rebellen.

Gegen beide Beispiele wurde allerdings eingewandt, dass es sich gerade nicht um eine Parallele handelt. Denn während die Helvetier und Archelaos selbst einen Zensus durchführten, wenn auch auf direkten Befehl Roms, wie im Fall der Helvetier, oder zumindest unter möglicher Beteiligung Roms wie im Fall des Archelaos, sei der Zensus im Falle des Quirinius doch nach Meinung des Lukas direkt von diesem in seiner Eigenschaft als römischer Statthalter durchgeführt worden.²⁴ Dagegen ist festzuhalten, dass Lk 2,2 keineswegs eindeutig sagt, dass

²² Es ist strittig, um welchen Archelaos es sich dabei handelt: Entweder um Archelaos d. Ä. (vgl. SCHOTTKY, MARTIN: s. v. Archelaos 7, in: DNP 1 [1996], 986), den Zeitgenossen und Verwandten Herodes d. Gr., der 17 n. Chr. von Tiberius abgesetzt wurde. Oder um seinen Sohn Archelaos d. J. (vgl. SULLIVAN, RICHARD D.: The Dynasty of Cappadocia, in: ANRW II.7.2 [1980], 1125-1168, hier 1167-1168), der dann zumindest zeitweise im Herrschaftsgebiet seines Vaters wieder eingesetzt worden sein muss. Vgl. zur Problematik BAMMEL, ERNST: Die Schatzung des Archelaos, in: *Historia* 7/4 (1958), 497-500; SARTRE: Provinzen, 345; TEJA, R.: Die römische Provinz Kappadokia in der Prinzipatszeit, in: ANRW II 7.2 (1980), 1083-1124, hier 1085-1087; SULLIVAN: Dynasty (ANRW), 1149-1161 und 1167-1168. Handelt es sich um Archelaos d. J., dann ereigneten sich Zensus und römisches Eingreifen in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang im Jahr 36 n. Chr. Eine römische Beteiligung auch am Zensus wäre dann naheliegend und die mögliche Parallele zu Lk 2 wäre eng. Handelt es sich aber um Archelaos d. Ä., dann würde es sich um eine deutlich spätere Militäraktion römischer Truppen handeln, die ein bereits länger bestehendes militärisches Problem bei sich bietender Gelegenheit beseitigen. Eine Beteiligung Roms an dem Zensus wäre dann weniger klar erkennbar und eine mögliche Parallele zu Lk 2 weniger eng. Diese Problematik wird in Beiträgen zur Quiriniusfrage nicht immer ausreichend beachtet; vgl. z. B. das Gewicht, das PEARSON: Census, 272-273, der Tacitusstelle gibt, ohne diese Frage auch nur anzusprechen.

²³ Tac. ann. 6,41: „*nostrum in modum [...] census*“.

²⁴ Zu den Helvetiern vgl. BRAUNERT: Provinzialzensus, 210, Anm. 4 (unter Bezugnahme auf eine frühere Veröffentlichung H. Instinskys): „die Zählung der unterworfenen Helvetier durch Caesar nach bell. Gall. I 29, wird man wohl nicht mit H. U. Instinsky [...] als Parallele zu einem evtl. römischen Eingriff in die Hoheitsrechte des Herodes ansehen wollen.“ Dieser erwidert m. E. zu Recht (Jahr der Geburt, 66-67, Anm. 26), dass es nicht um eine „Zählung der unterworfenen Helvetier durch Caesar“ handelt, sondern um eine von den Helvetiern selbst außerhalb der Provinzgrenzen auf Befehl Caesars durchgeführte Zählung.

Zu den C(l)ietae vgl. z. B. SHERWIN-WHITE: Roman Society, 163, Anm. 4, der einwendet, es handle sich anders als bei Herodes um einen Klientelkönig, der einen Zensus aus eigenem Antrieb abhalte. Ähnlich schon SCHÜRER: Geschichte, 526; vgl. SCHÜRER/VERMES/MILLAR/BLACK: History, 414. Siehe außerdem BRAUNERT: Provinzialzensus, 210, Anm. 4; MARSHALL: Luke (NIGTC), 101. MARRUCI: Notizie (ANRW), 2194; und PEARSON: Census, 273, meinen, dass die Tatsache, dass römische Truppen im Hintergrund zum Eingreifen bereitstanden, auf eine engere Verwicklung Roms hindeutet. Dabei setzten sie allerdings schlicht voraus, dass es sich um Archelaos d. J. handelte, d. h. Zensus sowie römisches Eingreifen zeitlich in engem Zusammenhang standen (so auch z. B. SULLIVAN: Dynasty [ANRW], 1167; MITFORD, TERENCE B.: Roman Rough Cilicia, in: ANRW II 7.2 [1980], 1230-1261, hier 1243). SCHALIT: Herodes 276, Anm. 439, der eine Bezugnahme auf Archelaos d. Ä. vermutet, sieht in dessen Zensus dennoch eine Parallele zu den Zensus des Herodes, vermutet, dass Archelaos seinen Zensus „auf Geheiß des Kaisers abgehalten hat“ (so auch vorsichtig BAMMEL: Schatzung, 500), ähnlich wie Herodes, der ebenfalls „möglicherweise unter einem gewissen Druck des Kaisers“ handelte. Das Mindeste, was sich belegen lässt, unabhängig

Quirinius selbst den Zensus durchgeführt hat. Der Genitivus Absolutus ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου kann vielmehr entweder als Angabe des den Zensus direkt durchführenden Beamten gelesen werden oder aber als eine reine Zeitangabe. Im Sinne der herkömmlichen Übersetzung würde man also entweder lesen, der Zensus wurde durchgeführt „unter der Statthalterschaft des Quirinius“, oder aber „zu der Zeit als Quirinius Statthalter war“.²⁵ Vor allem, wenn man Lk 2,2 als „a mere date“²⁶ übersetzt ist die Parallele zu den genannten Fällen m. E. klar erkennbar und es spricht nichts dagegen, im Fall des Herodes ein ähnliches Verfahren für möglich zu halten. Herodes selbst führte in diesem Fall auf Anordnung Roms, hier konkret des Augustus, und unter Aufsicht des syrischen Statthalters oder Sonderlegaten Quirinius einen Zensus durch, dessen Ergebnisse er dann an Rom weitermeldete.

Auch ein Blick auf die Herodianer selbst hilft, deren Stellung gegenüber Rom richtig einzuordnen.²⁷ So erwähnt Josephus wie Augustus in die Finanzpolitik des Herodesohnes Archelaos, des Fürsten von Judäa und Samaria, der auch ein Klientelfürst nach dem Vorbild seines Vaters war, nach Belieben und in erheblichem Umfang eingriff, um seine Interessen durchzusetzen. Er zwang den Archelaos z. B., den Samaritanern einen Steuernachlass von 25 % zu gewähren.²⁸

Zuletzt ist noch auf zwei Beispiele hinzuweisen, die gelegentlich in diesem Zusammenhang genannt werden, deren Wert aber aufgrund interpretativer Probleme zumindest unklar ist und die deshalb – wenn überhaupt – nur mit größter Vorsicht herangezogen werden sollten:

Das erste Beispiel²⁹ ist im Nabatäerreich angesiedelt, einem der Herrschaft des Herodes vergleichbaren Klientelreich. Dort findet sich zum einen ein als διοικητής³⁰ bezeichneter kaiserlicher Freigelassener namens Phabatus am Königshof.³¹ Zum anderen wird ein (römischer?) Steuer- oder Zolleinnehmer

von der Identifikation des Archelaos, ist, dass römische Klientelfürsten Zensus nach dem Vorbild des römischen Provinzialzensus abhielten, möglicherweise unter (indirekter?) Beteiligung Roms.

²⁵ Vgl. zur Syntax bereits LAGRANGE: Évangélie, 68, mit Belegen, der sich für die Zeitangabe entscheidet. Ebenso RAMSEY: Bearing, 232: „Luke does not say (as Mommsen declares) that Quirinius conducted the census in the year of Christ's birth; he asserts only that the census was made during the time when Quirinius was governing Syria.“ Vgl. außerdem MARRUCI: Notizie (ANRW), 2185-2186.

²⁶ RAMSEY: Bearing, 232.

²⁷ Vgl. u. a. den Überblick bei MARRUCI: Notizie (ANRW), 2194-2196.

²⁸ Bell. 2,96 mit Parallele ant. 17,319.

²⁹ Vgl. STAUFFER: Jesus, 30 mit Am. 29; vorsichtiger MARSHALL: Luke (NIGTC), 101; MARRUCI: Notizie (ANRW), 2197.

³⁰ MASON: Greek Terms, 38.

³¹ Jos. bell. 1,29,3/575; ant. 17,3,2/54-55.

(παραληπτής) in Begleitung eines (römischen?) Zenturio mit (römischen?) Soldaten (ἑκατοντάρχης μετὰ στρατεύματος) in Leuke Kome erwähnt, einem Handelshafen am Roten Meer.³² Da die Nabatäerkönige Rom gegenüber eine ganz ähnliche Stellung wie Herodes hatten und außerdem fiskalisch größere Freiheiten genossen – sie durften Silbermünzen prägen³³ – böten sich diese Fälle als Parallelen an. Zumindest der Fall des Phabatus sollte aber außen vor gelassen werden. Hier ist m. E. nicht hinreichend klar, welche Funktion dieser hatte, und der Interpretationsspielraum ist viel zu weit für eine halbwegs gesicherte Verwendung. Was den Steuereinnahmer in Leuke Kome angeht, so ist es in der Forschung notorisch umstritten, ob es sich bei diesem samt militärischem Begleitpersonal um römische oder nabatäische Offizielle handelt.³⁴ So haben sich z. B. G. BOWERSOCK und M. SARTRE in wichtigen Arbeiten für die zweite Variante ausgesprochen.³⁵ Dagegen hat G. YOUNG erst kürzlich wieder für die Annahme einer Präsenz römischer Offizieller plädiert.³⁶ Dass es römische Offizielle an den Höfen und römische Soldaten in den Reichen von Klientelfürsten gegeben hat, steht außer Frage³⁷ – deren Aufgaben lassen sich mit M. SARTRE wohl am besten als „support and oversight“³⁸ beschreiben. Ob das in Leuke Kome der Fall war, ist unsicher. Eine endgültige Klärung des Sachverhalts und damit auch seiner Relevanz für die hier behandelte Fragestellung stehen noch aus.

³² Peripl. m. er. 19

³³ Zur Münzprägung der Klientelherrscher vgl. knapp KIENAST: Augustus, 387-388 mit Anm. 32; ausführlicher SARTRE: Middle East, 249-258. Für die provinzielle Münzprägung siehe den Überblick bei AMANDRY, MICHAEL: The Coinage of the Roman Provinces through Hadrian, in: METCALF, WILLIAM E. (Hg.): The Oxford Handbook of Greek and Roman Coinage, Oxford u. a. 2012, 391-404. Für Syrien vgl. AUGÉ, CHRISTIAN: La monnaie en Syrie à l'époque hellénistique et romaine (fin de IV^e s. av. J.-C. – fin du V^e s. ap. J.-C.), in: DENTZER/ORTHMANN (Hg.): Archéologie et Histoire, 149-190, hier v. a. 166-173; BUTCHER, KEVIN: Syria in the Roman Period, 64 BC – AD 260, in: METCALF (Hg.): Oxford Handbook, 468-484.

³⁴ Für einen ausführlichen bibliographischen Überblick vgl. RASCHKE, MANFRED G.: New Studies in Roman Commerce with the East, in: ANRW II 9.1 (1978), 604-1361, hier, 982, Anm. 1350.

³⁵ BOWERSOCK, GLEN W.: Roman Arabia, Cambridge Mass. 1994, 70-71; SARTRE: Middle East, 73, 257. Der Rang eines Zenturio ist inschriftlich auch für das nabatäische Heer belegt (vgl. BOWERSOCK: Roman Arabia, 71, Anm. 41; SARTRE: Middle East, 503, Anm. 159; zur Übernahme griechischer und römischer Terminologie durch die Nabatäer vgl. ebd., 86)

³⁶ YOUNG, GARY K.: The Customs-Officer at the Nabataean Port of Leuke Kome (Periplus Maris Erythraei 19), in: ZPE 119 (1997), 266-268; ders.: Rome's Eastern Trade: International Commerce and Imperial Policy 31 BC – AD 305, London 2001, 85-87. So auch RASCHKE: New Studies, 664 mit 982-983, Anm. 1350-1352.

³⁷ Vgl. (jeweils mit Belegen) SARTRE: Middle East, 73; RASCHKE: New Studies (ANRW), 983, Anm. 1352.

³⁸ SARTRE: Middle East, 73.

Weiterhin wird gelegentlich angeführt³⁹, dass in den Zensus des Quirinius, wie auf dem Lapis Ventus erwähnt, der Stadtstaat Apameia⁴⁰ eingeschlossen wurde. Dieser war münzrechtlich dem Reich des Herodes gleichgestellt, sie durften beide nur Bronze prägen.⁴¹ E. Stauffer hat darauf hingewiesen, dass Apameia nach Ausweis seiner Münzprägung „Autonomie“ besaß, also ebenfalls ein im inneren unabhängiger Klientelstaat, im Status vergleichbar dem Reich des Herodes, gewesen sei.⁴² Apameia wurde einem Zensus unterzogen, warum nicht – zumindest in einem Ausnahmefall – auch das Reich des Herodes? Hier ist allerdings zu beachten, dass die genaue Rechtsstellung⁴³ Apameias zur Zeit des Quiriniuszensus nicht sicher festzustellen ist. Plinius d. Ä. nennt die Stadt jedenfalls nicht in seiner Aufzählung der freien (*liberae*) Städte Syriens⁴⁴ und als er

³⁹ Vgl. z. B. STAUFFER: Jesus, 30-32; behutsamer MARSHALL: Luke (NIGTC), 101; MARRUCI: Notizie (ANRW), 2197.

⁴⁰ Zu Apameia und dem betreffenden Zensus vgl. SEYRIG, HENRI: Antiquités syriennes, in: Syria 27/1 (1950), 5-56, hier 15-20; EL-ZEIN, MOHAMMED: Geschichte der Stadt Apameia am Orontes von den Anfängen bis Augustus, Diss. Heidelberg, 1972, hier v. a. 123-137; BALTU, JANINE ET JEAN: Apamée de Syrie, archéologie et histoire. I. Des origines à la Tétrarchie, in: ANRW II 8 (1977), 103-134, hier v. a. 115-120; COHEN, GETZEL M.: The Hellenistic Settlements in Syria, the Red Sea Basin, and North Africa, (Hellenistic Culture and Society Series 46), Berkeley u. a. 2006, 94-101; KENNEDY, DAVID L.: Demography, the Population of Syria and the Census of Q. Aemilius Secundus, in: ders. (Hg.): Settlement and Soldiers in the Roman Near East, (Variorum collected studies series 1032), Burlington 2013, 109-124 (= Levant 38 [2006], 109-124). Größe und Bedeutung der Stadt hebt u. a. Strab. 16,2,10 hervor.

⁴¹ Zur Münzprägung des Herodes vgl. SCHALIT: Herodes, 162-163; SARTRE: Middle East, 252-253; KIENAST: Augustus, 388, Anm. 32. Münzen des Herodes sind zugänglich in: A Catalogue of the Greek Coins in the British Museum, Vol. 27: Catalogue of the Greek Coins of Palestine (Galilee, Samaria, and Judaea, Bologna 1988 [= BMC Greek Coins 27], 220-227, Nr. 1-77; Meshorer, Ya'akov: Ancient Jewish Coinage. Bd.2: Herod the Great through Bar Cochba, New York 1982, 5-30 und 235-238, Nr. 1-23c; Roman Provincial Coinage, Vol. 1: From the Death of Caesar to the Death of Vitellius (44 BC – AD 69), Part 1: Introduction and Catalogue, London, Paris 1992 (= RPC 1,1), 678-679, Nr. 4901-4911; solche aus Apamea z. B. in: BMC Greek Coins 20, Galatia etc., lxiii-lxiv und 233-235, Nr. 1-15; RPC 1,1, 631-634, Nr. 4333-4378; Catalogue of Greek Coins in the Hunterian Collection, University of Glasgow, Volume III, Glasgow 1905 (= Hunter Coll. 3), 190-195, Nr. 1-33; Sylloge Nummorum Graecorum, The Royal Collection of Coins and Medals Danish National Museum, Part 36 Syria: Cities, Kopenhagen 1959 (= SNG (Cop) Syria: Cities), 297-302 (mit Abbildungen). Die städtische Münzprägung Apameias diskutiert v. a. El-Zein: Geschichte, 156-181.

⁴² STAUFFER: Jesus, 30-31.

⁴³ Zu den Städten in den Provinzen des römischen Reiches sowie ihren verschiedenen Rechtsstellungen vgl. BOWERSOCK: Augustus, 85-100; NÖRR, DIETER: Die Städte des Ostens und das Imperium, in: ANRW II 7.1 (1979), 3-20; außerdem JACQUES/SCHIED: Rom, 238-273. In die das Verhältnis Roms zu den Städten des Ostens betreffende Forschung führt BERNHARDT, RAINER: Rom und die Städte des hellenistischen Ostens (3.-1. Jahrhundert v. Chr.), Literaturbericht 1965-1995, (HZ Sonderhefte 18), München 1998, ein.

⁴⁴ Plin. nat. hist. 5,18,79: Antiocheia (am Orontes), Laodikeia und Seleukia. (Zur Bedeutung des Titels *civitas libera* vgl. JACQUES/SCHIED, 246-250). Ist diese Übersicht a) vollständig, b) für die augusteische Zeit gültig – was zumeist angenommen wird – und c) meint Plinius mit der Bezeichnung „*libera* = *frei*“ die Rechtsstellung einer *civitas libera* (s. unten Anm. 46), dann ist davon

dann auf sie zu sprechen kommt, qualifiziert er sie nicht als frei⁴⁵. Die Münzen mit der Prägung „*Autonomos*“⁴⁶ zumindest stammen alle aus der Zeit zwischen 41-39 v. Chr. und 30-29 v. Chr.⁴⁷ Das heißt, das wie auch immer genau zu verstehende Privileg der Autonomie wurde Apameia sehr wahrscheinlich von Marcus Antonius verliehen und dürfte nach seiner Niederlage gegen Octavian (Augustus) 30 v. Chr. von diesem wieder rückgängig gemacht worden sein.⁴⁸ Die wie

auszugehen, dass Apameia unter Beibehaltung der Freiheit in inneren Angelegenheiten dem Statthalter der Provinz Syrien unterstand und steuerpflichtig war (zu den *civitates stipendiariae* vgl. JACQUES/SCHIED: Rom, 245-246). Sicher ist das allerdings nicht; vgl. REY-COQUAIS: La Syrie, 50-51. Zur Problematik der Begriffsverwendung vgl. JACQUES/SCHIED: Rom, 244-245, die festhalten: „Aber die Aufteilung in die drei Kategorien [verbündet, frei, steuerpflichtig; AG] stellt sich nur auf den ersten Blick so klar dar. Man kann nicht die Rechte und Pflichten definieren, die für einen dieser Städte-Typen typisch gewesen wären. Vielmehr hatte jede einzelne Gemeinde ihre besondere Position, die sich aus ihrer Beziehung zu Rom und den Bedingungen ihrer Annektierung ergab; [...]“ Zur „Herkunft und Entwicklung der römischen Städtefreiheit“ siehe u. a. das entsprechende Kapitel bei BERNHARDT, RAINER: Imperium und Eleutheria – Die römische Politik gegenüber den freien Städten des griechischen Ostens, Hamburg 1971, 19-32. Die Komplexität des Sachverhalts und der kontroversen Forschungsdiskussion wird deutlich bei BERNHARDT: Rom, 11-41 und 48-73.

⁴⁵ Plin. nat. hist. 5,19,81.

⁴⁶ „Ἀπαμείων τῆς ἱερᾶς καὶ αὐτονομίας“ („*heilig und autonom*“; Autonomie meint die Freiheit in inneren Angelegenheiten bzw. die „Verfassungsfreiheit“, vgl. SCHMITT, HATTO H.: s. v. Freiheit, in: Lexikon des Hellenismus, hg. v. HATTO H. SCHMITT/ERNST VOGT, Wiesbaden 2005, 350-351; ebd., 351 für das Zitat). Für Belege vgl. z. B. RPC 1,1, 633, Nr. 4335-4341; Hunter Coll. 3, 191, Nr. 9-11. Die betreffende Münzprägung und damit verbundene historische Fragen diskutieren SEYRIG: Antiquités, 16-20; und EL-ZEIN: Geschichte, 127-131 und 157-177. Diese Verfassungsfreiheit, das Recht nach der „eigenen Rechtsordnung zu leben (*suis legibus uti*)“ (BERNHARDT: Imperium, 21) hatten auch Städte, die nicht *civitates liberae* waren. Das Verhältnis der titular geführten *Autonomia* zum Rechtsverhältnis einer *civitas libera* ist nicht eindeutig. Vgl. zu dieser Problematik BERNHARDT, RAINER: Polis und römische Herrschaft in der späten Republik (149-31 v. Chr.), (Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte 21), Berlin, New York 1985, 214-216. Wie er feststellt (ebd. 215, mit Belegen), hatte der Begriff *Autonomia* oftmals „unter römischer Herrschaft keine Bedeutung mehr, wurde aber von etlichen Städten weiterhin titular geführt.“ Allerdings identifizierten „einige Städte [...] ihre Stellung als *civitates liberae* anscheinend ebenfalls mit αὐτονομία“ (ebd.) und nicht mit ἐλευθερία. Im Anschluss an SEYRIG: Antiquités, 19; und BALTY: Apamée (ANRW), 116, ordnet er (ebd., 215-16) auch Apameia dieser Gruppe zu. Sehr viel skeptischer ist EL-ZEIN: Geschichte, 131. BERNHARDT: Polis, 216, hält abschließend fest: „Die Bezeichnung αὐτονομία ist also ebenso zweideutig wie die Bezeichnung ἐλευθερία bzw. libertas. Sie kann auf den Status einer *civitas stipendiaria* ebenso hindeuten wie auf den einer *civitas libera*.“ Vgl. dazu auch BERNHARDT: Imperium, 29-30. Auch waren „freie“ Städte keineswegs immer steuerfrei und damit vom Zensus befreit. Siehe BERNHARDT: Imperium, 111-112 und 250; zur Diskussionslage BERNHARDT: Rom, 33-34.

⁴⁷ Die Daten folgen SEYRIG: Antiquités, 19. Nach EL-ZEIN: Geschichte, 130, erhielt Apameia die Autonomie erst 37 v. Chr. Bei der zeitlichen Ansetzung des Endes der Prägung stimmen beide Autoren überein.

⁴⁸ So wahrscheinlich mit Recht SEYRIG: Antiquités, 16-17 und 19. Ihm folgen z. B. EL-ZEIN: Geschichte, 127-132; BALTY: Apamée (ANRW), 116; BERNHARDT: Polis, 215-216; REY-COQUAIS: La Syrie, 50; AUGÉ: La monnaie, 167; und RIGSBY, KENT J.: Asyilia – Territorial Inviolability in the Hellenistic World, Berkeley u. a. 1996, 503-504. Vorher und nachher verkündeten die Münzen im für diese Untersuchung relevanten Zeitraum in der Regel die alte hellenistische Formel Apamea sei „*heilig und unverletzlich*“, „Ἀπαμείων τῆς ἱερᾶς καὶ ἀσύλου“ (vgl. dazu: SCHMITT, HATTO H.: s. v. Asylie, in: Lexikon des Hellenismus, 158-160, hier v. a. 159; ders., SCHWARZ, HERTHA: s. v. Stadt, in: Lexikon

auch immer zu deutende Autonomie Apameias kann also – gegen E. STAUFFER – keinesfalls als Analogie für die Position des Herodes als Klientelkönig herangezogen werden! Auch ansonsten macht die unklare Stellung der Stadt in augusteischer Zeit ihre Verwendung in diesem Zusammenhang zumindest schwierig.

Allerdings bieten die zuvor genannten Beispiele m. E. genügend Parallelen, um ein entsprechendes, außerordentliches Vorgehen Roms im Reich des Herodes, nämlich zumindest die Vorgabe, in seinem Reich einen Zensus unter römischer Aufsicht durchzuführen, plausibel zu machen. Grund für die restriktivere Politik gegenüber Herodes könnte die Sorge um die Situation in seinem Herrschaftsbereich angesichts seines zu erwartenden baldigen Todes gewesen sein.⁴⁹ Denn gerade gegen Ende seiner Regierungszeit mehrten sich die Unruhen, sogar innerhalb der königlichen Familie, und Herodes wurde immer eigensinniger.⁵⁰ Er änderte mehrmals sein Testament und ließ Söhne aus Angst vor Umsturzversuchen hinrichten.⁵¹ Und auch das direkte Verhältnis zwischen Augustus und seinem mächtigsten Bundesgenossen im Osten wurde zunehmend schlechter. So führte Herodes u. a. im Jahr 8 v. Chr. gegen den Willen Roms einen Krieg gegen die Nabatäer, ebenfalls römische Bundesgenossen, und zog dadurch den Zorn des Kaisers auf sich. Dieser verkündete, ihn jetzt mehr wie einen Vasallen als wie einen Freund behandeln zu wollen.⁵² Die Untertanen des Herodes mussten etwas

des Hellenismus, 1023-1042, hier v. a. 1024-1025 und 1028; BERNHARDT: Polis, 214). Für Belege vgl. z. B. Hunter Coll. 3, 190-192, Nr. 1-8 und 12-32. Die Münzprägung und historischen Fragen diskutieren SEYRIG: Antiquités, 16-20; und EL-ZEIN: Geschichte, 106-137 und 170-180.

⁴⁹ Vgl. BENOIT: s. v. Quirinius, 698; BARNETT, PAUL W.: ἀπογραφή and ἀπογράφεσθαι in Luke 21-5, in: EXT 85 (1974) 377-380, hier 378; Brindle: Census, 51. Außerdem halten es z. B. BENOIT: s. v. Quirinius, 698; und Zilling: Überlegungen, [6], zumindest für möglich, dass unter Quirinius zu Lebzeiten des Herodes „eine Art Vorzensus“ durchgeführt wurde. „Dieser sollte einen Überblick verschaffen und auf eine eventuelle spätere Provinzialisierung vorbereiten.“ Vgl. auch ebd., [18].

⁵⁰ Darauf weisen u. a. HAYLES: Census Part 2, 25; BENOIT: s. v. Quirinius, 698; MARSHALL: Luke (NIGTC), 101; BRINDLE: Census, 51; MARRUCI: Notizie (ANRW), 2195-2916, hin. Die zeitweise einen größeren Teil des römischen Ostens in Mitleidenschaft ziehenden Schockwellen dieser Erschütterungen im Reich des Herodes stellt BOWERSOCK: Augustus, 56, dar. Für einen Überblick vgl. VOGEL, MANUEL: Herodes – König der Juden, Freund der Römer, (Biblische Gestalten 5), Leipzig 2002, 232-260; GÜNTHER: Herodes, 151-171.

⁵¹ Siehe z. B. Jos. Bell. 1,27,1-6/534-551; ant. 16,11,1-8/300-404, zur Verurteilung und Hinrichtung des Alexander und des Aristobul. Bei der zu diesem Zweck einberufenen Gerichtssitzung hatte der syrische Statthalter C. Sentius Saturninus auf Befehl des Augustus den Vorsitz.

⁵² Ant. 16,9,3/290. Die Entfremdung zwischen Augustus und Herodes dauert im Bericht des Josephus von ant. 16,9,3/286 bis in ant. 16,108-9/335-355 Nikolaos von Damaskus als Gesandter des Herodes eine Versöhnung beider erreicht. Vgl. knapp BOWERSOCK: Augustus, 56; außerdem SCHALIT: Herodes, 613-622; VOGEL: Herodes, 245-251; GÜNTHER: Herodes, 145-150.

später außerdem Herodes wie auch dem Kaiser gemeinsam einen Treueeid leisten.⁵³

Gerade in dieser spannungsvollen Zeit am Ende der Herrschaft des Herodes ist es m. E. plausibel anzunehmen, dass Augustus die Zügel anzog und, vielleicht als Disziplinarmaßnahme, vielleicht als Vorbereitung auf eine eventuell angedachte Provinzialisierung, auch das Reich des Herodes einem Zensus unterzog bzw. den Herodes zwang, einen Zensus unter römischer Aufsicht durchzuführen und die Ergebnisse nach Rom zu melden.⁵⁴

2.6 Lukas gegen Matthäus

In den letzten Jahren haben mehrere Autoren versucht zu zeigen, dass die Angaben des Lukas stimmen könnten, dabei aber denen des Matthäus so grundsätzlich widersprechen, dass dessen Zeugnis zugunsten desjenigen des Lukas zu verwerfen ist. Sie versuchen sich dazu an einer Neuinterpretation der Chronologie in Lk 1-2, wenn auch auf unterschiedliche Weise.

KLAUS HAACKER⁵⁵ versteht Lk 1,26-38 nur als Ankündigung der Empfängnis Jesu an Maria, nicht aber als Aussage über die zeitnahe Empfängnis selbst.⁵⁶ Auch Lk 1,39-45 besage nicht, dass Maria zur Zeit des Besuchs bei Elisabeth schon schwanger war.⁵⁷ Das Futur in Lk 1,45 (ἔσται τελείωσις) weise im Gegenteil darauf hin, dass die Empfängnis erst noch bevorstehe. Außerdem löst er die mehrheitlich als sehr eng verstandene Anbindung von Lk 2,1 (ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις) an

⁵³ Ant. 17,2,4/42; einige Jahre vorher in ant. 15,10,4/368-369 galt der Treueeid laut Josephus allein dem Herodes. Das Verhältnis der beiden Stellen zueinander und damit ihr Verständnis ist allerdings nicht einfach einzuordnen; siehe SCHALIT: Herodes, 316-322, der auch die Forschung diskutiert; VOGEL: Herodes, 156-161. Zur möglichen Bedeutung des Eides in ant. 17 für die Vorliegende Fragestellung siehe u. a. BARNETT: ἀπογραφή, 378; BENOIT: s.v. Quirinius, 698; PUIG I TARRECH: Birth, 82; außerdem KIENAST: Augustus, 252 mit Anm. 155. BARNETT: ἀπογραφή, begrenzt allerdings den gesamten bei Lukas erwähnten Zensus in Lk 2 ausdrücklich auf diesen Eid. Zum Zweck der Durchführung sei es zu einer Registrierung der Bewohner des Herrschaftsgebiets des Herodes gekommen.

⁵⁴ Vgl. z. B. NOLLAND: Luke (WBC), 100, der als Möglichkeit erwägt: „A census conducted by Herod (even if instigated from Rome and promulgated as being required by Rome) and used for his own domestic purposes (even if reported to Rome, at least in general terms) [...]“. Ähnlich auch BENOIT: s. v. Quirinius, 714-716. Allerdings nimmt er dann an, dass dieser herodianische Zensus in Lk 2,2 zu Unrecht direkt mit dem Zensus des Quirinius verbunden wurde.

⁵⁵ HAACKER, KLAUS: Erst unter Quirinius – Ein Übersetzungsvorschlag zu Lk 2,2, in: BN 38/39 (1987), 39-43.

⁵⁶ HAACKER: Erst unter Quirinius, 40.

⁵⁷ Ebd.; ausführlich exegetisch begründet diese Position WOLTER, MICHAEL: Wann wurde Maria schwanger? Eine vernachlässigte Frage und ihre Bedeutung für das Verständnis der lukanischen Vorgeschichte, in: Von Jesus zum Christus, FS Paul Hoffmann, (BZNW 93), Berlin/New York 1998, 405-422, v. a. 408-416. Er stützt sich dabei auf die Überlegungen von SPITTA: Notizen, 281-290; und HAACKER: Erst unter Quirinius.

Lk 1,5 (ἐν ταῖς ἡμέραις Ἡρώδου βασιλέως τῆς Ἰουδαίας) und bezieht es stattdessen auf das Heranwachsen des Johannes d. T. in Lk 1,80. Zuletzt schlägt er vor, πρῶτος in Anlehnung an seine Interpretation von Jos. ant. 7,3,2/67 komparativisch mit „erst“ zu übersetzen und somit in Lk 2,2 gegen über Lk 2,1 zeitlich noch einmal neu anzusetzen. Damit wäre die Geburt Jesu von der unter Herodes d. Gr. angesetzten Geburt Johannes des Täufers zeitlich deutlich abgesetzt. Seine Übersetzung von Lk 2,2 lautet dann:

In jenen Tagen (sc. als Johannes der Täufer Kind war) erging ein Erlaß vom Kaiser Augustus, die ganze Bevölkerung steuerlich zu erfassen. Diese Erfassung wurde erst während der Amtszeit des Quirinius als Statthalter von Syrien durchgeführt.⁵⁸

Anschließend fragt er: „Ist der Unterschied zwischen Lk 2 und Mt 2 am Ende ein Korrekturvorschlag des Lukas zu der ihm bekannten anderslautenden Tradition?“⁵⁹

M. WOLTER⁶⁰ widerspricht zwar der Übersetzung des πρῶτος durch K. HAACKER, schließt sich ihm aber bei dem Versuch an, einen größeren Zeitraum zwischen Lk 1 und Lk 2 herzustellen. Er bezieht ebenfalls Lk 2,1 auf Lk 1,80 und schreibt zusammenfassend:

In der Regierungszeit Herodes' d.Gr. empfängt Maria die Ankündigung, dass sie vom heiligen Geist schwanger werden wird (1,35); zur Zeit des Censuses, der unter Quirinius durchgeführt wird (in der absoluten Chronologie ca. 10 Jahre nach dem Tod des Herodes), ist sie schwanger (2,5). Die Datierung des Censuses lässt sich von daher sogar als gezielte Herstellung eines mehrjährigen zeitlichen Abstands zwischen der Geburtsankündigung und ihrer Realisierung verstehen.⁶¹

Damit kann er zwar den Widerspruch zu Mt. 2 einer Lösung zuführen – Matthäus macht hier einen Fehler, Lukas nicht –, allerdings sieht er den Lukas mit Blick auf den angenommenen reichsweiten Zensus unter Quirinius noch immer im Irrtum.⁶²

Auf andere Weise versuchen M. SMITH⁶³ und A. RUBEL⁶⁴ die angenommene Spannung zwischen Lk 1,5 (Datierung unter „Herodes, dem König Judäas“) und Lk 2,2, (Datierung nach Quirinius) zu umgehen: Beide sind von der historischen Zuverlässigkeit des Lukas äußerst überzeugt, und zwar in allen wesentlichen

⁵⁸ HAACKER: Erst unter Quirinius, 42.

⁵⁹ HAACKER: Erst unter Quirinius, 43.

⁶⁰ WOLTER: Erstmals; ders.: Lukasevangelium, 121-122; vgl. bereits WOLTER: Wann wurde Maria schwanger.

⁶¹ WOLTER: Erstmals, 38.

⁶² WOLTER: Erstmals, 40-41; vgl. auch ders.: Lukasevangelium, 120-122, wo er behutsamer argumentiert.

⁶³ SMITH: Of Jesus.

⁶⁴ RUBEL: „Es begab sich aber zu der Zeit ...“.

Bestandteilen von Lk 2,1ff.⁶⁵ Sie nehmen an, dass Lukas mit der Nennung des Quirinius die Geburt Jesu bewusst in das Jahr 6 n. Chr. datiert hat. Das einzige Problem ist die Nennung des Herodes in Lk 1,5. Dieses lösen sie, indem sie zu begründen versuchen, dass in Lk 1,5 Archelaos gemeint ist.⁶⁶ Dieser nennt sich selbst auf seinen Münzen nur Herodes (mit dem Zusatz „Ethnarch“)⁶⁷, Cassius Dio erwähnt ihn als ὁ Ἡρώδης ὁ Παλαιστίνος, *Herodes von Palästina*⁶⁸, Josephus bezeichnet ihn – wohl in volkstümlicher Weise – als βασιλεύς, als *König*⁶⁹, und gerade Mt 2,22 beschreibt ihn als Ἀρχέλαος βασιλεύει τῆς Ἰουδαίας, *Archelaos, der königlich herrscht über Judäa* (ÜS: AG). Besonders A. RUBEL gelingt dabei ein Entwurf von beeindruckender Geschlossenheit. Es ist zu fragen: Könnte nicht auch Lukas ihn in Lk 1,5 als „König Herodes“ eingeführt haben?

Trotz aller angeführten Argumente sind sowohl gegenüber den Thesen K. HAACKERS und M. WOLTERS als auch gegenüber denjenigen M. SMITHS und A. RUBELS m. E. schwerwiegende Bedenken anzumelden. Entgegen dem Versuch, den Zeitraum zwischen Lk 1,5 und Lk 2,1-2 zu sehr zu dehnen, muss m. E. die direkte Bezugnahme von Lk 2,1 auf Lk 1,5 als im literarischen Kontext wahrscheinlicher angesehen werden. Die sprachliche Parallele (ἐν ταῖς ἡμέραις ἐκείναις; ἐν ταῖς ἡμέραις Ἡρώδου) ist m. E. zu eng, um hier nicht anzunehmen, dass Lukas den Leser auf eine erneute Aufnahme des chronologischen Fixpunktes von Lk 1,5, nur jetzt unter einem veränderten inhaltlichen Gesichtspunkt, hinweist.⁷⁰ Analog dazu geht Lukas auch in der Apostelgeschichte mittels sprachlicher Kennzeichnung mindestens einmal zum selben chronologischen Ausgangspunkt zurück, um von dort parallele Erzählstränge zu entfalten.⁷¹

⁶⁵ Vgl. SMITH: Of Jesus, 282-285; RUBEL: „Es begab sich aber zu der Zeit ...“, 567-568 und 581-582.

⁶⁶ SMITH: Of Jesus, 285-287; RUBEL: „Es begab sich aber zu der Zeit ...“, 577-580.

⁶⁷ Vgl. z. B. MESHORER: Jewish Coinage, 31-34; BMC Greek Coins 27, Palestine, 231-235, Nr. 1-43; RPC 1,1, 679, Nr. 4912-4917.

⁶⁸ Cass. Dio 55,27,6.

⁶⁹ Jos. Ant. 18,4,3/93. In ähnlicher Weise nennt Markus den Herodes Antipas – technisch zu Unrecht, aber durchaus im Sinn volkstümlichen Sprachgebrauchs – ebenfalls König (Mk 6,14)

⁷⁰ Für einen Rückverweis auf das ἐν ταῖς ἡμέραις Ἡρώδου in Lk 1,5 vgl. z. B. LAGRANGE: Évangélie, 66; MARSHALL: Luke (NIGTC), 98; WIEFEL, WOLFGANG: Das Evangelium nach Lukas, (ThHK), Göttingen 1988, 68; ERNST: Lukas (RNT), 81; BROWN: Birth, 394-395. Ähnlich SMITH: Of Jesus, 285; und RUBEL: „Es begab sich aber zu der Zeit ...“, 564.

⁷¹ Es handelt sich bei diesem chronologischen Ausgangspunkt um die Verfolgung der ersten Christengemeinde in Jerusalem im Anschluss an die Ermordung des Stephanus. Der erste Erzählstrang über die Reisen des Philippus beginnt in Apg 8,1 (Σαῦλος δὲ ἦν συνευδοκῶν τῇ ἀναιρέσει αὐτοῦ. Ἐγένετο δὲ ἐν ἐκείνῃ τῇ ἡμέρᾳ διωγμὸς μέγας ἐπὶ τὴν ἐκκλησίαν τὴν ἐν Ἱεροσολύμοις, πάντες δὲ διεσπάρησαν κατὰ τὰς χώρας τῆς Ἰουδαίας καὶ Σαμαρείας πλὴν τῶν ἀποστόλων. / *Saulus aber hatte gefallen an seinem [des Stephanus; AG] Tode. Es erhob sich aber an diesem Tag eine große Verfolgung über die Gemeinde in Jerusalem; da zerstreuten sich alle in die Länder Judäa und Samarien, außer den Aposteln*). Ein neuer, chronologisch in etwa paralleler Erzählstrang beginnt unter Rückverweis auf

Gegenüber den Versuchen, in Lk 1,5 Archelaos zu finden, ist zumindest zu fragen, warum Lukas hier mit Blick auf den Titel umgangssprachlich unpräzise schreiben sollte. Alle anderen im lukanischen Doppelwerk erwähnten Herodianer werden durchgehend korrekt betitelt, so Antipas jeweils korrekt als Tetrarch⁷², Agrippa I. und Agrippa II. als König⁷³. Lukas scheint also sowohl den Willen als auch die entsprechenden Kenntnisse zu besitzen, um die jeweiligen Titel korrekt zu gebrauchen.⁷⁴ Warum sollte er gerade und einzig in Lk 1,5 von dieser doch – erst Recht im Gegensatz zu Mk 6,14 und Mt 2,22 – sehr auffälligen Korrektheit abweichen?

Außerdem wäre zu fragen, ob sich das Zeugnis des Matthäus ganz so leicht beiseite schieben lässt, wie das bei allen vier Autoren, v. a. aber bei M. SMITH und A. RUBEL, offensichtlich angenommen wird. Matthäus nennt Herodes d. Gr. als König und lässt ihm in Judäa, einem Teil seines Reiches, seinen Sohn Archelaos in der Herrschaft folgen. Allein das sieht zumindest nicht nach einem völligen Desinteresse an geschichtlichen Daten aus.⁷⁵ Für eine gründlichere Beantwortung der Frage nach dem Wert des Zeugnisses von Mt 2 müsste man sich allerdings sehr tiefgehend mit den traditionsgeschichtlichen Hintergründen der matthäischen Kindheitsgeschichten befassen. Das kann an dieser Stelle nicht geleistet werden.⁷⁶

Es bleibt festzuhalten, dass diese Versuche einer Neuinterpretation von Lk 2 nicht überzeugen. Vielleicht gelingt das aber einer anderen, noch weitergehenden Neuinterpretation von Lk 2,2.

Stephanus und die Verfolgung in Apg 11,19 (Οἱ μὲν οὖν διασπαρέντες ἀπὸ τῆς θλίψεως τῆς γενομένης ἐπὶ Στεφάνῳ [...] / *Die aber zerstreut waren wegen der Verfolgung, die sich wegen Stephanus erhob [...]*) und führt dann seine Erzählung fort bis hin zur ersten Missionsreise des Paulus (Apg 13,1). So auch ausdrücklich MITTELSTAEDT: Lukas, 42; vgl. JERVELL, JACOB: Die Apostelgeschichte (KEK), Göttingen 1998, 321; PETERSON, DAVID G.: The Acts of the Apostles, (PNTC), Grand Rapids 2009, 350. Möglicherweise findet sich auch in Apg 9,1 ein Neueinsatz unter Rückverweis auf Paulus (Ὁ δὲ Σαῦλος ἔτι ἐμπνέων ἀπειλῆς καὶ φόνου εἰς τοὺς μαθητὰς τοῦ κυρίου [...] / *Saulus aber schnaubte noch mit Drohen und Morden gegen die Jünger des Herrn [...]*), der einen weiteren, chronologisch ungefähr parallelen Erzählstrang beginnt. Diese Parallelen direkt aus dem lukanischen Doppelwerk haben m. E. höheres Gewicht als die von Wolter, Wann wurde Maria schwanger, 414, angeführten Parallelen aus der LXX (1. Sam 4,1; 2. Chr 32,24).

⁷² Lk 3,1.19; 9,7; Apg 13,1.

⁷³ Agrippa I.: Apg 12,1; (indirekt) 12,21. Agrippa II.: Apg 25,13.24.26; 26,2.19.27.

⁷⁴ So auch PORTER: Reasons, 178.

⁷⁵ So PORTER: Reasons, 178.

⁷⁶ Für einen ersten Zugang vgl. die Überlegungen bei RIESNER: Bethlehem, 480-482.

2.7 Eine alternative Übersetzung von Lukas 2,2 und ein herodianischer Zensus

Vielleicht sind nämlich die Fragen nach der Vereinbarkeit eines römischen Zensus mit der Herrschaft des Herodes und überhaupt der Vereinbarkeit der Herrschaftszeiten des Quirinius und des Herodes falsch gestellt. Es gibt einen keineswegs neuen⁷⁷ Interpretationsansatz, der es erlauben würde, Josephus und Lukas ohne weitere Probleme nebeneinander zu stellen. Es handelt sich dabei um eine alternative Übersetzung von Lk 2,2.

Hinter diesen Versuchen einer Neuübersetzung steht die Erkenntnis, dass Lk 2,2⁷⁸ in jedem Fall syntaktisch schwierig zu übersetzen ist. Die größte Schwierigkeit⁷⁹ findet sich im Gebrauch des Wortes *πρῶτος* (in Lk 2,2 steht die feminine Form *πρώτη*).⁸⁰ *πρῶτος* ist eine Superlativform und wird im klassischen Griechisch üblicherweise als „erster (von mindestens dreien)“ übersetzt. Außerdem benötigt *πρῶτος* eine Angabe im Genitiv als Vergleichspunkt, „erster von ...“ bzw. „erster im Vergleich zu“. Nach dem klassischen Sprachgebrauch würde es sich also um den ersten in einer Serie von Zensus handeln.⁸¹ Nun ist allgemein bekannt, dass der Superlativ *πρῶτος* v. a. im Koine der hellenistischen Zeit durchaus die Bedeutung eines Komparativs („erster von zweien“; klassisch *πρότερος*) annehmen kann.⁸² Um nur zwei Beispiele aus dem Neuen Testament zu nennen:

⁷⁷ Für frühe Vertreter vgl. SCHÜRER: Geschichte, 535-536.

⁷⁸ NA 28: αὕτη ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηναίου.

⁷⁹ Ein geringeres Problem wird durch das Fehlen des Artikels zwischen dem Demonstrativpronomen αὕτη und dem Substantiv ἀπογραφὴ verursacht. In manchen MSS wird er ergänzt. Außerdem findet sich gelegentlich statt des Demonstrativpronomens αὕτη das Personalpronomen αὐτή. Diese Varianten in der Textüberlieferung zeigen, dass man schon früh versuchte, einen glatteren, besser verständlichen Text herzustellen; vgl. den Apparat im NA28 zur Stelle mit Belegen. Siehe außerdem BENOIT: s. v. Quirinius, 694; MARSHALL: Luke (NIGTC), 98; BOVON: Lukas (EKK), 118; MARRUCI: Notizie (ANRW), 2184.

⁸⁰ Zum syntaktischen Problem des Gebrauchs von *πρῶτος* vgl. LAGRANGE: Évangélie, 68; TURNER, NIGEL/MOULTON, JAMES H./HOWARD, WILBERT F.: A Grammar of New Testament Greek, Vol. III Syntax, Edinburgh 1963, 32 §8; OGG: Quirinius, 232-235; MARSHALL: Luke (NIGTC), 98-99; PEARSON: Census, 278-282; PORTER: Reasons, 173-176.

⁸¹ Daher kommt auch RAMSEY: Bearing, 238-239, zu der Ansicht, Lukas würde den ersten Zensus eines großen Systems von regelmäßigen Reichszensus meinen.

⁸² TURNER/MOULTON/HOWARD: Grammar, 32 §8, unter Hinweis auf die Möglichkeit, dass Lk 2,2 so zu verstehen sein könnte; Ders.: Grammatical Insights Into the New Testament, illustr. Neuaufll., London/New York 2004 (Edinburgh 1965), 23-24; LSJ (1996), s.v. πρότερος and πρῶτος, 1534-1535, hier 1535 B.1.3.d; WALLACE, DANIEL B.: Greek Grammar Beyond the Basics – An Exegetical Syntax of the New Testament, Grand Rapids 1996, 304-305; BLASS/DEBRUNNER/REHKOPF: Grammatik, 48-49 §62; SIEBENTHAL, HEINRICH VON: Griechische Grammatik zum Neuen Testament, Neubearbeitung und Erweiterung der Grammatik Hoffmann/von Siebenthal, Gießen/Basel 2011, 218-219 §145. Das gilt auch für andere Superlative wie z. B. ἕσχατος u. a.; siehe die genannten Grammatiken.

Mt 21,28: ἄνθρωπος εἶχεν τέκνα δύο. καὶ προσελθὼν τῷ πρώτῳ εἶπεν [...] (Es hatte ein Mann zwei Söhne und ging zu dem ersten und sprach[...])
 Arg 1,1: Τὸν μὲν πρῶτον λόγον ἐποίησάμην [...] (Den ersten Bericht habe ich gegeben, [...])

Liest man Lk 2,2 so, dann würde es sich um den ersten Zensus von zweien handeln.⁸⁵ Mit Rücksicht auf die Angabe zu Quirinius könnte man vermuten, es ist an den ersten von zweien unter Quirinius gedacht.⁸⁴ Oder meint Lukas doch den ersten Zensus nach einer zensuslosen Zeit unter den herodianischen Herrschern?⁸⁵ In jüngerer Zeit wird Lk 2,2 dagegen vorwiegend als Hinweis auf den ersten Provinzialzensus im Gefolge der Provinzialisierung Judäas, den Initialzensus, verstanden.⁸⁶ Dass dieser Satz schon in der Antike als problematisch empfunden wurde, zeigt die Textüberlieferung, die einige Varianten aufweist.⁸⁷

Eine Übersetzung des *πρῶτος* als Komparativ eröffnet zugleich auch die Möglichkeit zu einem grundsätzlicheren Neuansatz. Denn in Verbindung mit einem *Genitivus comparationis* nimmt *πρῶτος* als Komparativ verstanden die Bedeutung „eher als“, „früher als“ etc. an. Im Neuen Testament finden sich auch dafür einige Beispiele⁸⁸:

Joh. 1,15: ὁ ὀπίσω μου ἐρχόμενος ἔμπροσθέν μου γέγονεν, ὅτι πρῶτός μου ἦν.
 (Nach mir wird kommen, der vor mir gewesen ist; denn er war eher als ich.)
 Joh. 1,30: ὀπίσω μου ἔρχεται ἀνὴρ ὃς ἔμπροσθέν μου γέγονεν, ὅτι πρῶτός μου ἦν.

⁸⁵ Vgl. z. B. BOCK: Luke (BECNT), 203.

⁸⁴ Das würde dann für ein erstes Wirken des Quirinius in Syrien bzw. Judäa vor dem bei Josephus erwähnten Wirken der Jahre 6/7 n. Chr. sprechen.

⁸⁵ Für Vertreter vgl. z. B. OGG: Quirinius, 235. Zur sehr wahrscheinlichen Möglichkeit eines regelmäßigen herodianischen Zensus siehe dagegen oben, GERSTACKER: Zensus Teil 2, 24 mit Anm. 122.

⁸⁶ So z. B. ROSEN: Jahr der Geburt, 9-10; BROWN: Birth, 668; ZILLING: Überlegungen, [14]; unter den Kommentatoren z. B. KLEIN: Lukasevangelium (KEK), 131; WOLTER: Lukasevangelium (HNT), 120.

⁸⁷ So gibt es neben der am besten belegten Lesart ἀπογραφὴ πρώτη ἐγένετο auch die Lesarten ἀπογραφὴ ἐγένετο πρώτη sowie ἐγένετο ἀπογραφὴ πρώτη. Für die erste, gut belegte Variante siehe NA 28 zur Stelle, für die zweite Variante NA 28 bei den *Variae Lectiones Minores*. Auch hier zeigt die Textüberlieferung das Bemühen, einen als schwierig empfundenen Text einfacher zu machen. Die Lesart ἐγένετο πρώτη würde die hier vorgeschlagene Übersetzung tatsächlich erleichtern, würde *πρῶτος* doch unmittelbar vor der darauf zu beziehenden Genitivkonstruktion stehen. Das könnte darauf hinweisen, dass Lk 2,2 bereits in der Antike teilweise in diesem Sinn verstanden wurde (vgl. NOLLAND: Luke [WBC], 97; MARRUCI: Notizie [ANRW], 2184).

⁸⁸ Siehe z. B. auch Diod. 1,42,1; Athen. deipn. 14,28/630c (in MSS; die meisten Ausgaben lesen *προτέρω*); Aristot. phys. 8,8/263a; Ael., NA 8,11 [Valdes e.a., Teubner]; 8,12 [Schofield, LCL]; Plut. Cato Min. 18 (in MSS; die meisten Ausgaben lesen *προτέρος*). Für diese und weitere Belege vgl. Lagrange, *la question*, 80-84; LSJ (1996), s. v. *πρότερος* and *πρῶτος*, 1535 B.1.3.d; sehr wichtig LLEWELYN, STEPHEN R.: *The Provincial Census and the Birth of Jesus*, in: *New Documents Illustrating Early Christianity Vol. 6 – A Review of the Greek Inscriptions and Papyri Published in 1980-81*, Marrickville 1992, 123-132, hier 130-132 (der sie aber nicht für ausreichend hält und die Neuübersetzung von Lk 2,2 ablehnt); PEARSON: *Census*, 280-281 (der die Neuübersetzung vertritt); PUIG I TÀRRECH: *Birth*, 90-91 mit Anm. 57-59.

(Nach mir kommt ein Mann, der vor mir gewesen ist, denn er war eher als ich.)

Versucht man, den zweiten Teil von Lk 2,2 (ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηνίου) als Vergleichspunkt zu lesen, ergeben sich zwei Vorschläge, wie Lk 2,2 zu übersetzen wäre:

Dies⁸⁹ war/ereignete sich als ein/der Zensus, ehe Quirinius Statthalter von Syrien war. Beziehungsweise etwas flüssiger: Dieser Zensus ereignete sich, ehe Quirinius Statthalter von Syrien war.⁹⁰

Bei dieser Wiedergabe wird πρώτος adverbial gebraucht, ähnlich wie z. B. in Joh. 15,18: Εἰ ὁ κόσμος ὑμᾶς μισεῖ, γινώσκετε ὅτι ἐμὲ πρῶτον ὑμῶν μεμίσηκεν. (Wenn euch die Welt hasst, so wisst, dass sie mich vor euch gehasst hat.)

*Dieser Zensus ereignete sich früher (als derjenige Zensus,) als Quirinius Statthalter von Syrien war.*⁹¹

Anzunehmen ist in diesem Fall, dass die Konstruktion eine Ellipse enthält, d.h. die Auslassung eines Satzgliedes, das hinzugedacht werden muss. Als Beispiele aus dem Neuen Testament bieten sich folgende Texte an:

Joh. 5,36: Ἐγὼ δὲ ἔχω τὴν μαρτυρίαν μείζω τοῦ Ἰωάννου· [...] (Ich aber habe ein größeres Zeugnis als [das Zeugnis] des Johannes; [...])

1.Kor. 1,25: ὅτι τὸ μωρὸν τοῦ θεοῦ σοφώτερον τῶν ἀνθρώπων ἐστὶν καὶ τὸ ἀσθενὲς τοῦ θεοῦ ἰσχυρότερον τῶν ἀνθρώπων. (Denn die Torheit Gottes ist weiser als [die Weisheit] der Menschen, und die Schwachheit Gottes ist stärker als [die Stärke] der Menschen.)

Aus hellenistischer Zeit ließe sich noch eine weitere, enge Parallele anfügen, die einen Gebrauch von πρώτος als Komparativ mit einer Ellipse verbindet:

⁸⁹ Da in αὕτη ἀπογραφὴ das Demonstrativpronomen ohne Artikel steht, sollte αὕτη als Subjekt, ἀπογραφὴ als Artangabe dazu übersetzt werden. Vgl. SIEBENTHAL: Griechische Grammatik, §14b.

⁹⁰ HIGGINS, A. J. B.: Sidelights on Christian Beginnings in the Graeco-Roman World, in: EvQ 41/4 (1969), 197-206. Ihm folgt z. B. BARNETT: ἀπογραφὴ, 379; vgl. auch ders.: Jesus & the Rise of Early Christianity: A History of New Testament Times, Doners Grove, 2002, 97-99. Ebenso NOLLAND: Luke (WBC), 101-102; HOEHNER: Chronology, 2322-2324. PEARSON: Census, 278-282, hat diese Übersetzung mit weiteren philologischen Überlegungen untermauert.

⁹¹ Diese Übersetzung wurde von LAGRANGE, MARIE-JOSEPH: Oὐ en est la question du recensement de Quirinius?, in: Revue Biblique 20 (1911), 60-84, hier v. a. 80-84, wieder in die Diskussion eingebracht; vgl. auch LAGRANGE: Évangélie, 66. TURNER: Grammatical Insights, 23-24, hat sie dann im Gefolge seiner Arbeit am dritten Band der Grammatik von J. Moulton aufgegriffen und weiter popularisiert. Kein geringerer als BRUCE, F.F.: Zeitgeschichte des Neuen Testaments, Wuppertal ²1976, 36, Anm. 1, schloss sich dem unter Verweis auf N. Turner an. BRINDLE: Census; und A. Puig i Tàrrach (PUIG I TÀRRECH: Birth, 89-91; ders.: Nazareth, 3428-3340.) vertreten sie nachdrücklich. MARSHALL: Luke (NIGTC), 104; PORTER: Reasons, 173-176; und R. Riesner (RIESNER: Geschichte, 116; ders.: Bethlehem, 486: „perfectly justified in philological terms“) erwägen sie als ernstzunehmende Möglichkeit.

Athen., deipn. 14,28/630c: *πρώτη δ' εῦρηται ἢ περὶ τοὺς πόδας κίνησις τῆς διὰ τῶν χειρῶν* (Übrigens hat man die Bewegung mit den Füßen früher erfunden als die mit den Händen.“ [ÜS: C. Friedrich]).⁹²

Unter dieser Voraussetzung hätten sich die von Lukas erzählten Ereignisse zur Zeit eines von Herodes – möglicherweise unter dem Druck des Augustus?⁹³ – abgehaltenen Zensus zugetragen. Da ein solcher aber kein sehr markantes Datum zur zeitlichen Einordnung darstellte, hätte sich Lukas (oder bereits seine Gewährsleute?) am wesentlichen bedeutenderen und bekannteren Zensus des Quirinius 6 n. Chr. orientiert und den Zensus zur Zeit der Geburt Jesu in Relation dazu gesetzt.⁹⁴

Früher wurde teilweise sehr heftige Kritik an diesen Neuübersetzungen geübt. So gesteht E. SCHÜRER zwar zu, dass es grammatikalisch „zur Noth“⁹⁵ möglich sei, so zu übersetzen, meint aber noch mehr aus inhaltlichen denn aus grammatikalischen Gründen – v. a. mit Blick auf eine Übersetzung im Sinne von Möglichkeit a):

Es ist ja schlechterdings nicht einzusehen, wozu Lucas die müßige Bemerkung machen sollte, dass diese Schätzung eher stattfand, als Quirinius Statthalter von Syrien war. Weshalb nennt er nicht den Statthalter, unter welchem sie stattfand? [...] Niemand, der nicht nach halsbrechenden Erklärungen sucht, wird *πρωτος* anders denn

⁹² Die meisten Editionen folgen A. MEINEKE und lesen *πρωτέρα*. *Πρώτη* ist aber in den MSS gut belegt; s. die App. zur Stelle. Das von LAGRANGE: *la question*, 83, angeführte Beispiel Soph. Antig. 2,637-638 ist zu streichen (NOLLAND: Luke [WBC], 101). Vgl. PUIG I TARRECH: *Birth*, 90, der festhält „that elisions are normal in comparisons“. LLEWELYN: *Provincial Census*, 132, bemerkt allerdings mit Recht, dass die Ellipse bei Athenaios durch den Artikel *τῆς* deutlicher sprachlich markiert ist als das in Lk 2,2 der Fall wäre.

⁹³ Zumindest scheint Lukas durch V.1 diesen Zensus – vorausgesetzt es handelt sich um einen herodianischen Zensus – deutlich in die Bemühungen des Augustus, einen statistischen Zugriff auf sein Reich zu erhalten, einzuordnen. Siehe dazu die Überlegungen oben unter 2.5.

⁹⁴ Ausführlich und mit guten Gründen haben zuletzt B. PEARSON (PEARSON: *Census*, 265-282) und A. PUIG I TARRECH (PUIG I TARRECH: *Birth of Jesus*, 74-98; ders.: *Nazareth*, 3416-3435) diese Position verteidigt. Sie unterscheiden sich allerdings in ihrer Haltung zur Art des Zensus. B. Pearson nimmt im Anschluss an SCHALIT: *Herodes*, 262-278, an, Herodes habe seine Zensus im Wesentlichen nach dem Muster der römischen Provinzialzensus durchgeführt, wenn auch unter Rücksichtnahme auf Befindlichkeiten seiner jüdischen Untertanen. Es handelte sich also um einen Zensus der sowohl die Kopfsteuer (*tributum capitis*) als auch die Bodensteuer (*tributum solis*) einschloss. A. PUIG I TARRECH dagegen meint (vgl. auch GERSTACKER: *Zensus Teil 1*, 130-131, Anm. 95), dass Herodes einen Zensus *more Iudaico* habe durchführen lassen, der gerade keine Veranschlagungen von Grundbesitz beinhaltet habe, da eine solche den jüdischen Zensustraditionen zuwidergelaufen wäre und Unruhen ausgelöst hätte. Wie bereits angemerkt (GERSTACKER: *Zensus Teil 1*, 130-131, Anm. 95) lassen mir die engen Parallelen zwischen Lk 2,1-7 und dem, was wir über den römischen Provinzialzensus wissen, den Vorschlag B. PEARSONS plausibler erscheinen.

⁹⁵ SCHÜRER: *Geschichte*, 535.

als Superlativ und ἡγεμονεύοντος τῆς Συρίας Κυρηναίου anders denn als genitivus absolutus nehmen können; [...].⁹⁶

Gegenwärtig wird die hier vorgestellte Übersetzung zwar noch immer von der Mehrheit der Forschung abgelehnt, ihr wird aber immerhin zugestanden, dass sie im Bereich des philologisch Möglichen liegt, wenn sie auch nicht als wahrscheinlich anzusehen ist.⁹⁷ Auch manche theologisch konservativen Exegeten stehen dem Ganzen mehr oder weniger skeptisch gegenüber.⁹⁸

Die Gründe für die Ablehnung sind teils inhaltlicher, teils grammatikalischer Natur.

Zu den inhaltlichen Kritikpunkten:

Hier wird v. a. kritisiert, dass Lukas überhaupt keinen Grund gehabt habe, Quirinius zu nennen, da dieser ja dann gar nichts mit dem Zensus zu tun gehabt hätte.⁹⁹ Dieser Einwand trifft Übersetzung a) härter als Übersetzung b), da der Zusammenhang bei letzterer doch deutlich erkennbar ist.¹⁰⁰ Allerdings müsste man auch bei der adverbialen Übersetzung des πρώτος den Zensus zu Quirinius hinzudenken, sein Name stünde dann *pars pro toto* für seine Registrierung. Grundsätzlich ist aber zu sagen, dass der Quiriniuszensus als derjenige Zensus, der mit dem Verlust der jüdischen Unabhängigkeit Judäas verbunden war und laut Josephus zu Entstehung des Zelotenwesens geführt hatte, dem Judentum sicherlich im Gedächtnis geblieben ist.¹⁰¹ Und in der Antike datierte man nun einmal nach wichtigen Ereignissen. So datiert Josephus den Zensus des Quirinius in das 37. Jahr nach der Schlacht bei Actium¹⁰², die mit Quirinius direkt nichts zu tun hatte, Lukas in diesem Fall den Zensus zur Zeit der Geburt Jesu nach dem späteren und bekannteren Zensus des Quirinius.¹⁰³

⁹⁶ SCHÜRER: Geschichte, 535-536.

⁹⁷ Ogg: Quirinius, 233; BENOIT: s. v. Quirinius, 694; ROSEN: Geburtsdatum, 5-6; Klein: Lukasevangelium (KEK), 130, Anm. 23. In wie weit die Qualifikation als „apologetisch“ bei BOVON: Lukas (EKK), 119, als Argument genügt, um die Übersetzung zu erledigen, sei dahingestellt.

⁹⁸ WALLACE: Greek Grammar, 304-305; BOCK: Luke, 909; STEIN, ROBERT H.: Jesus the Messiah – A Survey of the Life of Christ, Downers Grove 1996, 54.

⁹⁹ So schon SCHÜRER: Geschichte, 535-536; vgl. z. B. auch HAACKER: Erst unter Quirinius, 41; BROWN: Birth, 552; KLEIN: Lukasevangelium (KEK), 130, Anm. 23.

¹⁰⁰ BRINDLE: Census, 50, übt als Vertreter der Variante b) aus diesem Grund Kritik an Variante a).

¹⁰¹ Vgl. SHERWIN-WHITE: Roman Society, 170: „He was the first of the Jewish bugbears of the Empire period.“ Ähnlich u. a. SYME: Titulus, 600; PEARSON: Census, 277-278; PUIG I TÀRRECH: Birth of Jesus, 91.

¹⁰² Ant. 18,2,1/26.

¹⁰³ Ganz zu Recht bemerkt PEARSON: Census, 277-278 (kursiv im Original): „Quirinius has everything to do with this reference, not because he conducted the registration but because *his* registration was the memorable one. [...] It also makes sense that, after the Quirinius census, Luke mentions it not only as a marker (as at Acts 5:36), but as something *differentiating* the census in Luke 2:2 from the one that would have been a great deal more memorable [...].“ Ihm folgt PUIG I TÀRRECH: Birth of Jesus, 91, Anm. 61; siehe auch NOLLAND: Luke (WBC), 101-102. Es bleibt aber mit

Andererseits wird immer wieder darauf hingewiesen, dass Josephus nur den einen Zensus des Jahres 6 n. Chr. kennt und auch Lukas diesen durch die Verwendung des direkten Artikels in Apg 5,37 als den einzigen ihm bekannten Zensus ausweist.¹⁰⁴ Dieser Einwand, der in gleicher Weise auch gegen die Annahme einer früheren Tätigkeit des Quirinius erhoben wird, wurde bereits an der betreffenden Stelle behandelt.¹⁰⁵

2.) Die sprachliche Kritik bemängelt v. a. das Fehlen von exakten philologischen Parallelen und die im Fall einer Übersetzung als Komparativ sperrigere Syntax. Die gründlichste philologische Kritik hat S. LLEWELYN¹⁰⁶ vorgelegt, aber auch andere Autoren befassen sich mit diesen Aspekten.

A. SHERWIN-WHITE¹⁰⁷ meint, es bräuchte für die Konstruktion des *πρῶτος* als Komparativ eine Parallele im Werk des Lukas selbst. Aber angesichts der Kürze des lukanischen Doppelwerks bzw. sogar des Neuen Testaments, ist die Anzahl an Parallelen zumindest in derselben Schriftengruppe, die aus einem gemeinsamen soziokulturellen bzw. religiösen Hintergrund kommt, ausreichend.¹⁰⁸ Hinzu kommen noch die weiteren Belege aus der hellenistischen Literatur.

Grundsätzlich wird kritisiert, dass in allen bekannten Parallelen, in denen *πρῶτος* als Komparativ gebraucht wird, kein *Genitivus Absolutus* steht.¹⁰⁹ Dieser bestimme aber die Konstruktion und mache eine Übersetzung des *πρῶτος* als Komparativ zumindest unwahrscheinlich oder gar unmöglich. B. Pearson macht aber zu Recht darauf aufmerksam, das *Genitivus Absolutus* nicht zwingend die ganze Satzkonstruktion bestimmen muss, sondern andersherum die Konstruktion des *πρῶτος* als Komparativ die Bedeutung des *Genitivus Absolutus* bestimmen kann. Zur Begründung weist er u. a. auch auf den flexiblen Gebrauch des *Genitivus Absolutus* an anderen Stellen im lukanischen Doppelwerk hin.¹¹⁰ Es ist aber

HAACKER: Erst unter Quirinius, 41, zu bedenken, dass Lukas sonst (Lk 1,5; 3,1; Apg 11,28; u. a.) gerne nach zeitgleich herrschenden Machthabern datiert.

¹⁰⁴ Z. B. GROAG, s. v. Sulpicius (RE), 843: „[...] bliebe dann unerklärt, daß in Palästina seither nur ein einziger Zensus als die ἀπογραφή schlechthin galt [...]; wenn die von Lagrange vorgeschlagene Interpretation zutrifft, hätten zumindest zwei Schatzungen im Gedächtnis der Juden bleiben müssen.“; BRAUNERT: Provinzialzensus, 212; BROWN: Birth, 668.

¹⁰⁵ Siehe GERSTACKER: Zensus Teil 1, 120-121; GERSTACKER: Zensus Teil 2, 24.

¹⁰⁶ LLEWELYN: Provincial Census, 130-132. Seines Erachtens stellt Apg 27,27 die engste Parallele dar: „Ὡς δὲ τεσσαρεσκαίδεκάτῃ νύξ ἐγένετο διαφορομένων ἡμῶν ἐν τῷ Ἀδρίᾳ, [...]“/“Als aber die vierzehnte Nacht kam, seit wir in der Adria trieben, [...]“ (LÜ).

¹⁰⁷ SHERWIN-WHITE: Roman Society, 171, Anm. 1.

¹⁰⁸ So ausdrücklich auch PEARSON: Census, 278-279; LLEWELYN: Provincial Census, 131.

¹⁰⁹ So z. B. OGG: Quirinius, 233; FITZMYER: Luke I-IX (AB), 401; LLEWELYN: Provincial Census, 131-132.

¹¹⁰ Er verweist auf Lk 11,14.29; 12,1; 21,26; 22,59; Apg 7,30; 13,43; 14,20; 25,13. Im folgt PUIG I TÀRRECH: Birth of Jesus, 91 mit Anm. 59. PORTER: Reasons, 175, geht sogar noch weiter und fragt

richtig, dass alle angeführten Parallelen nur ähnliche, nicht aber identische Konstruktionen aufweisen. Zwar sind die Parallelen Lk 2,2 ähnlich genug, um die diskutierte Übersetzung zu plausibilisieren, aber nicht so ähnlich, als dass sie über jeden Zweifel erhaben wäre.

K. ROSEN¹¹¹ wendet allgemein ein, dass die vorgeschlagene Übersetzung sperrig sei und dem sonst eher eleganten und glatten Stil des Lukas nicht entspreche. Abgesehen von der Frage nach einer Übernahme aus einer Quelle stellt I. H. MARSHALL m. E. zu Recht fest:

The form of the sentence is in any case odd, since it is hard to see why *πρῶτος* was introduced without any object of comparison, and it may be that *πρῶτος* should be understood as a comparative with the meaning 'before'. Luke does write loose sentences on occasion, and this may well be an example of such. No solution is free from difficulty [...].¹¹²

Zwar können die inhaltlichen Kritikpunkte nicht überzeugen, die philologischen Anfragen sind allerdings nicht gänzlich von der Hand zu weisen. Es ist andererseits aber auch darauf hinzuweisen, dass der Satz sperrig ist, unabhängig davon, wie man ihn übersetzt. Ob man dann die zugegebenermaßen etwas schwierigere Variante für wahrscheinlicher hält, hängt davon ab, wie man die anderen durchgespielten Interpretationsmöglichkeiten bewertet, und natürlich ob man überhaupt der Ansicht ist, die Angaben des Lukas könnten korrekt sein. Hier gilt es eine Abwägung zu treffen: Entweder wählt man eine etwas glattere Übersetzung, muss dann aber möglicherweise einem für die behandelte Thematik generell verlässlichen Autor einen Fehler im Detail zuschreiben. Oder man wählt die umständlichere, philologisch nicht zu hundert Prozent belegbare aber mit Sicherheit mögliche Übersetzung und kann diesen ansonsten historisch stimmigen Text sinnvoll sowie ohne Annahme eines Fehlers interpretieren.¹¹³ Letztere ist

sogar ob „the construction is not to be understood as a genitive absolute at all but with the noun, *Κυρηναίου*, as the genitive of comparison, with the participle *ἡγεμονεύοντος* attributively modifying this noun.“

¹¹¹ ROSEN: Geburtsdatum, 6.

¹¹² MARSHALL: Luke (NIGTC), 104; auch FITZMYER: Luke I-IX (AB), 400-401; NOLLAND: Luke (WBC), 102; und PEARSON: Census, 281-282, weisen darauf hin, dass die Syntax problematisch ist, egal wie man übersetzt.

¹¹³ PEARSON: Census, 282, hält abschließend fest: „Because of the awkwardness of the Lucan sentence, no specific reading should be defended too strongly on grammatical grounds; thus more weight must be given to the external evidence to elucidate the probable meaning of Luke's strange grammar at this point.“

m. E. allerdings auch fast der größte Stolperstein: Es scheint fast zu einfach und zu glatt.¹¹⁴

Fazit

Es gäbe sicherlich noch einiges mehr zu sagen und sehr viel mehr abzuwägen. Dennoch soll an dieser Stelle ein Schlusstrich und zugleich ein Fazit gezogen werden:

Einerseits gilt: Schlicht zu sagen, dass Lukas irrt, und die Geburtserzählung in Kapitel 2 seines Evangeliums als historisch unzutreffend zu verwerfen ist, ist falsch; so einfach liegen die Dinge nicht. Damit wird man weder dem Lukas als Autor noch dem Befund der weiteren Quellen gerecht. Vielmehr bietet Lukas eine zumindest größtenteils historisch stimmige Erzählung, lediglich die Datierung nach Quirinius führt zu erheblichen kritischen Rückfragen.

Andererseits gilt: Schlicht zu sagen, dass Lukas Recht hat und es alles so stimmt, wie er es erzählt, ist aus der Sicht des Historikers ebenfalls falsch. Die Schwierigkeiten, die der Bericht des Lukas zumindest bei der Datierung nach Quirinius im Vergleich zu anderen relevanten Quellen bietet, sind nicht von der Hand zu weisen und dürfen daher nicht heruntergespielt werden. Zumindest eine Fehldatierung innerhalb einer ansonsten historisch stimmigen Erzählung kann ein Historiker nicht ausschließen.

Ob man nun bereit ist, auch für besagte Datierung nach Quirinius die Möglichkeit einer sachlich richtigen Angabe für zumindest vorstellbar und die Mühe einer Suche danach für lohnenswert zu halten, hängt davon ab, wie man die klassischen Fragen der historischen Kritik (= Analyse) beantwortet:

Wer hat es geschrieben?

Wann wurde es geschrieben?

Mit welcher Zielsetzung, welcher literarischen Absicht wurde es geschrieben?

Mit welchem Kenntnisstand, unter Verwendung welcher Quellen wurde es geschrieben?

¹¹⁴ Ich muss einräumen, dass ich dieser Übersetzungsmöglichkeit, als ich ihr das erste Mal begegnete, aus genau diesem Grund recht skeptisch gegenüberstand. Erst die Einsicht, dass einige von denen, die sie entweder vertreten (wie z. B. N. TURNER, F. F. BRUCE) oder zumindest für tragfähig halten (wie z. B. I. H. MARSHALL, R. RIESNER, S. PORTER) exzellente Gräzisten im Bereich der neutestamentlichen Forschung und besonnene, nicht zu Schnellschüssen neigende Autoren sind, hat mich dazu gebracht, mir die Belege noch ein zweites Mal sehr genau anzuschauen.

Wie ist der Autor hinsichtlich der Verlässlichkeit seiner Angaben im Allgemeinen einzuordnen?

Wie verlässlich sind seine Angaben insbesondere mit Blick auf die hier verhandelten Themen?

Wir haben, wenn auch nur sehr knapp skizziert, festgestellt, dass die wahrscheinlichsten Antworten auf diese Fragen lauten¹¹⁵:

Abfassung durch den Paulusbegleiter Lukas.

Zwischen den frühen 60er und den 80er Jahren.

Ziel war die Abfassung einer historischen Darstellung, d. h. die Erzählung geschehener Ereignisse und eine Erhellung/Interpretation ihrer Bedeutung.

Lukas konnte auf alte judenchristliche Überlieferungen aus dem Kreis der ersten Jerusalemer Gemeinde, wahrscheinlich sogar aus dem Umfeld der Familie Jesu, zurückgreifen.

Im Allgemeinen geht Lukas mit seinen Quellen behutsam um und zeigt sich, wo direkt nachprüfbar, als recht verlässlich.

Vor allem mit Blick auf Angelegenheiten römischer Provinzverwaltung besitzt seine Darstellung ein sehr hohes Maß an „dokumentarischer Genauigkeit“¹¹⁶.

Daraus folgt: Es gibt also allen Anlass, auch für das Problem der Datierung nach Quirinius nicht von vorne herein das Zeugnis des Lukas zu verwerfen, sondern sich auch hier noch einmal nach tragfähigen Alternativen zur Annahme eines Fehlers umzusehen. Unter den vorgestellten Interpretationsansätzen haben m. E. das höchste Gewicht und lohnen einen genaueren Blick (in umgekehrter Reihenfolge):

Die Möglichkeit eines chronologischen Fehlers des Josephus. Ein solcher Fehler ist zumindest nicht auszuschließen, ich würde dieser Möglichkeit allerdings eher weniger Gewicht beimessen als den folgenden Überlegungen.

Deutlich tragfähiger sind m. E. die beiden folgenden, in etwa gleichermaßen plausiblen Ansätze:

Die Annahme eines bloßen chronologischen Irrtums in einer ansonsten stimmigen Erzählung. Damit ließe sich dem Text, wie er steht, historisch wie philologisch gut verständlich machen. Dennoch bleibt die Frage, wie sich dieser Irrtum bei dem ansonsten sowohl gut informierten wie auch behutsam schreibenden Lukas erklären lässt und ob es nicht historisch wie philologisch ebenso belastbare Alternativen gibt. Aus der Sicht des Historikers spräche aber nichts dagegen, hier zu verweilen, sollten die anderen Alternativen nicht überzeugen.

¹¹⁵ Siehe v. a. GERSTACKER: Zensus Teil 1, 115-121.

¹¹⁶ Der Begriff stammt von D. MARGUERAT, zitiert nach WEIS: Soziale Elite, 47.

Die Annahme einer Sonderlegatur – wohl als *legatus censitor* – des Quirinius in Syrien zur Zeit des Herodes. Während dieser hätte er einen Zensus verantwortet. Auch mit dieser Hypothese ließe sich der Text gut verständlich machen und sie bietet den Vorzug, keinen Fehler des Lukas plausibilisieren zu müssen. Allerdings bleibt als Schwäche die in der Forschung umstrittene Beleglage, trotz grundsätzlicher Plausibilität. Die Annahme ist gut möglich, aber nicht zwingend.

3.) Noch ein klein wenig stimmiger scheint mir die Übersetzung des *πρῶτος* als Komparativ und die Annahme, Lukas beziehe sich auf den letzten herodianischen Zensus vor dem Initialzensus unter Quirinius. Auch diese Interpretation ist mit Problemen belastet, die Übersetzung ist zumindest sperriger als die herkömmliche und das herodianische Zensuswesen ist – wenn auch historisch sehr wahrscheinlich – bisher nur indirekt erschließbar. Allerdings ist diese Hypothese m. E. insgesamt mit etwas weniger Problemen konfrontiert als die anderen Möglichkeiten. Daher würde ich sie mit der gebührenden Vorsicht derzeit als den vielversprechendsten Interpretationsansatz ansehen, ohne, dass es sich dabei um ein „gesichertes Ergebnis“ der Arbeit am Text handelt und ohne die beiden vorher genannten Alternativen mit Sicherheit verwerfen zu können.

Letztlich bleibt festzuhalten, was bereits eingangs angeführt wurde: Die *eine* Lösung für die Quiriniusfrage gibt es m. E. nicht. Wesentlich neues Licht könnte nur die Entdeckung neuen Quellenmaterials darauf werfen, auf das am Ehesten in Form eines neuen Papyrus¹¹⁷ (oder Pergaments) bzw. einer neuen Inschrift¹¹⁸ zu hoffen ist.¹¹⁹ Vielleicht gelingt es aber auch, eine der drei bis vier als tragfähig beurteilten Hypothesen durch weitere Forschungen noch wesentlich zu erhärten. Doch auch mit dieser Unsicherheit bei der Datierung bleibt ebenfalls festzuhalten, dass die lukanische „Weihnachtsgeschichte“ in der Substanz ein hohes Maß an historischer Stimmigkeit aufweist. Lukas wusste, wovon er schrieb!

¹¹⁷ Vgl. den oben besprochenen P. Yadin 16 mit der Steuererklärung der Babatha.

¹¹⁸ Vielleicht ähnlich der von DI SEGNI: Roman Standard, vorgelegten Inschrift.

¹¹⁹ Auch sachkundige und behutsame konservative Exegeten bleiben immer wieder an diesem Punkt stehen; vgl. z. B. BOCK: Luke (BECNT), 909; STEIN: Jesus, 55.